

Wahlausschreiben für die Wahl des Gesamtpersonalrates (§7 WO-PersVG)

Gemäß § 55 des Landespersonalvertretungsgesetzes (PersVG) vom 15. September 1993 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014) ist an der Europa-Universität Viadrina ein Gesamtpersonalrat zu wählen.

Wahlberechtigte Beschäftigte und Anzahl der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder:

Frauen gesamt: 424/ Männer gesamt: 239 – Wahlberechtigte gesamt: 663

Darunter Beamte:Frauen: 10/ Männer: 4 – wahlberechtigte Beamte gesamt: 14

Der zu wählende Personalrat besteht aus **11 Mitgliedern**.

Davon erhalten **die Beamt/inn/en: 1 Sitz; die Arbeitnehmer/inn/en: 10 Sitze**.

Die Beamt/inn/en und Arbeitnehmer/inn/en wählen ihre Vertreter/inn/en in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 PersVG).

Auslage des Wähler/innenverzeichnisses und der Wahlordnung

Wählen kann nur, wer in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist. Das Wähler/innenverzeichnis liegt im Sekretariat der Hochschulleitung in HG 107 aus. Das Wähler/innenverzeichnis, das Landespersonalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) vom 26. August 1994 und die Wahlordnung der EUV können dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe am 26.06.2015 zu den üblichen Bürozeiten von allen Wahlberechtigten eingesehen werden. **Einsprüche gegen das Wähler/innenverzeichnis** können nur **bis zum 22.05.2015** schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden, **HG Raum 057 (Sekretariat HG 058)**.

Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. **Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der 02.06.2015.**

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die **Gruppe der Beamt/inn/en von mindestens 3 wahlberechtigten Gruppenangehörigen**, für die **Gruppe der Arbeitnehmer/inn/en von mindestens 32 wahlberechtigten Gruppenangehörigen** unterzeichnet sein (§ 9 Abs. 3 WO-PersVG). Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 PersVG). Alle wahlberechtigten Beschäftigten dürfen ihre Unterschrift rechtswirksam nur für **einen** Wahlvorschlag abgeben. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen Wahlvorschläge nicht unterzeichnen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Wählbarkeit

Gewählt werden können Beschäftigte der Europa-Universität Viadrina. Wählbar ist nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen und zum Zeitpunkt der Wahl mind. 6 Monate an der Dienststelle sowie mind. 1 Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Erforderliche Angaben im Wahlvorschlag

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten. Die einzelnen Bewerber/innen sind mit fortlaufenden Nummern aufzuführen.

Anzugeben sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung und Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen). Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/-innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/r Beschäftigte kann für die Personalratswahl nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden. Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt. Für den Wahlvorschlag können die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Formblätter benutzt werden:
<https://www.europa-uni.de/de/struktur/gremien/gesamtpersonalrat/index.html>

Aushang der Wahlvorschläge und Stimmabgabe

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 15.06.2015 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle bekannt gegeben.

Stimmabgabe: 22. – 26. Juni 2015 jeweils von 12.00 – 14.15 Uhr im Foyer des Gräfin-Dönhoff-Gebäudes

Um sich zur Wahl auszuweisen, sollte der Mitarbeiter/innenausweis oder Personalausweis mitgebracht werden. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, haben die Möglichkeit, schriftlich zu wählen. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag die zur Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 18 WO-PersVG). Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in HG 057 (**oder Sekretariat HG 058**) abzugeben. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkte der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 18 WO-PersVG).

Auszählung der Stimmen

Die Stimmenauszählung ist öffentlich und findet am 29. Juni 2015 um 11.00 Uhr im Foyer des GD statt. Das Wahlergebnis wird am 29.06.2015 von 12.00 Uhr an im Foyer des GD festgestellt.

Frankfurt (Oder), den 11.05.2015



Karin Höhne, Vorsitzende des Wahlvorstandes